



Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



M. November 2016
Seite 1 von 1

**Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs
der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Abschnitt VI. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich das Protokoll der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock nebst einer Anlage zu TOP 1.1.

60 Überstücke füge ich mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Hauptausschusses bei.

Mit freundlichen Grüßen

Franz-Josef Lersch-Mense

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

Ergebnisprotokoll

Tagesordnung

- TOP 1 **Rundfunkthemen**
- TOP 1.1 **20. Rundfunkänderungsstaatsvertrag
(Deutschlandradio-Staatsvertrag; 20. KEF-Bericht)**
 - a) **Deutschlandradio-Staatsvertrag**
 - b) **Aufteilung des Rundfunkbeitrags auf ARD, ZDF und Deutschlandradio (§ 9 Abs. 1 RFinStV)**
 - c) **Höhe des Rundfunkbeitrags**
- TOP 1.2 **Nachbenennung eines KEK-Mitglieds**
- TOP 1.3 **AG Auftrag und Strukturoptimierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten**
- TOP 2 **Asyl- und Flüchtlingspolitik; Integration**
- TOP 2.1 **Allgemeine Situation und Sachstand**
- TOP 2.2 **Standards und Kosten für UmA im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe**
- TOP 2.3 **Umsetzung des Belastungsausgleichs gemäß Beschluss vom 24.09.2015**
- TOP 2.4 **Kostenerstattung für Altfälle (UmA) bis zum 31.10.2015**
- TOP 3 **Bund-Länder-Finanzbeziehungen**
- TOP 4 **Hochwasserschutz**
- TOP 4.1 **Stand der Hilfen aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe“**
- TOP 4.2 **Hochwasser durch Starkregenereignisse (Sturzfluten) im Mai/Juni 2016**

- TOP 5** **Glücksspiel**
- TOP 6** **Verschiedenes**
- TOP 6.1** **Standortauswahlprozess: „Einsetzung eines nationalen Begleitgremiums“ – hier: Besetzungsverfahren**

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

Ergebnisprotokoll

TOP 1.1 20. Rundfunkänderungsstaatsvertrag

- a) Deutschlandradio-Staatsvertrag**
- b) Aufteilung des Rundfunkbeitrags auf ARD, ZDF und
 Deutschlandradio (§ 9 Abs. 1 RFinStV)**
- c) Höhe des Rundfunkbeitrags**

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den vorgelegten Entwurf des 20. Rundfunkänderungsstaatsvertrages mit folgenden Elementen:
 - a) Deutschlandradio-Staatsvertrag
 - b) Aufteilung des Rundfunkbeitrags auf ARD, ZDF und Deutschlandradio (§ 9 Abs. 1 RFinStV)
 - c) Höhe des Rundfunkbeitrags.Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag auf ihrer Konferenz am 8. Dezember 2016 zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landtage vornehmen.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den 20. KEF-Bericht zur Kenntnis.
3. Eingedenk des Ziels einer langfristigen Beitragsstabilität und angemessenen Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler und wegen der hinzugetretenen Unsicherheiten auf der Ertrags- und Aufwandsseite bei den Anstalten beschließen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eine Rundfunkbeitragsanpassung zum 1. Januar 2017 nicht vorzunehmen.

4. Die hierdurch entstehenden Mehrerträge sind von ARD, ZDF und Deutschlandradio in eine Rücklage einzustellen und für etwaige Mehrbedarfe in der Beitragsperiode 2021 bis 2024 zu verwenden. Die Anstalten werden gebeten, entsprechende Selbstverpflichtungserklärungen abzugeben.

5. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Rundfunkkommission auf dieser Grundlage die erforderlichen Erörterungen mit ARD, ZDF, Deutschlandradio und der KEF durchzuführen.

Protokollerklärung des Landes Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt sieht keinen ausreichenden Grund, der Empfehlung der KEF nicht zu folgen. Die Zustimmung zum Beschluss beruht auf der Erwartung, dass der jetzt beginnende Prozess der Strukturanpassungen (Beschluss zum TOP 1.3) die langfristige Stabilisierung des Beitrages sichert.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

Ergebnisprotokoll

TOP 1.2 Nachbenennung eines KEK-Mitglieds

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder berufen mit Wirkung zum 1. Januar 2017 als Mitglied der Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und als Nachfolger von Herrn Professor Dr. Schwarz Herrn Prof. Dr. Wilhelm Althammer für den Rest der vierten Amtsperiode (1. April 2012 bis 31. März 2017).

2. Sie bitten das Vorsitzland der Rundfunkkommission, den entsprechenden Vertrag zu schließen.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

Ergebnisprotokoll

**TOP 1.3 AG Auftrag und Strukturoptimierung der öffentlich-rechtlichen
Rundfunkanstalten**

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den mündlichen Bericht der Vorsitzenden der Rundfunkkommission und des Ministerpräsidenten von Sachsen zur Arbeitsgruppe Auftrag und Strukturoptimierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zur Kenntnis. Sie nehmen ferner die im 20. KEF-Bericht enthaltenen Vorschläge der KEF sowie die Vorschläge der Rundfunkanstalten zur Kenntnis.

2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen, dass die Sicherung der Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seiner Finanzierung nur durch entschlossene Reformschritte durch Länder und Anstalten gesichert werden kann, die über die Optimierung administrativer Prozesse hinausgehen. Hierzu gehören grundlegende strukturelle Veränderungen und die zukunftsfähige Ausgestaltung des Auftrags unter Wahrung der Programmautonomie. Dabei sind die Beschränkung und die zeitgemäße Ausgestaltung des Auftrags sowie die Beseitigung von Doppelstrukturen in den Blick zu nehmen. Neue Angebote dürfen nur bei Anpassung von bestehenden Angeboten beauftragt werden. Dies muss mit der Beitragsstabilität in Einklang stehen.
Sie bitten die Rundfunkkommission, insbesondere folgende Reformfelder weiter zu verfolgen:

- Auftrag
- Chancen der Digitalisierung nutzen

- Rechtliche Rahmenbedingungen gestalten
- Strukturoptimierung
- KEF-Verfahren modernisieren
- Struktur Rundfunkbeitrag und Einnahmen (z.B. Werbung und Sponsoring sowie Kfz)
- Versorgungslasten

3. Zur entsprechenden Vorbereitung werden die Intendanten von ARD, ZDF und Deutschlandradio gebeten, an die Rundfunkkommission bis 30.09.2017 einen abgestimmten Vorschlag zu den vorbestimmten Themen vorzulegen. Sie erwarten, dass ARD, ZDF und Deutschlandradio die finanziellen Auswirkungen der Reformvorschläge unter Angabe des konkreten Zeithorizonts beziffern.

4. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Rundfunkkommission, diesen Vorschlag zu bewerten und nach Gesprächen mit der KEF, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und externen Sachverständigen bis 31.03.2018 ein Konzept zur Umsetzung der geplanten Reformen vorzulegen.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

Ergebnisprotokoll

TOP 2 Asyl- und Flüchtlingspolitik; Integration

TOP 2.1 Allgemeine Situation und Sachstand

Rückführungsprogramm des Bundes

1. Die große Anzahl an Asylsuchenden, die im vergangenen Jahr nach Deutschland gekommen ist, stellt Bund, Länder und Kommunen weiter vor große Herausforderungen. Unter ihnen sind zahlreiche Personen, die keinen Anspruch auf Schutz nach unseren Asylregelungen haben. Mit der Ablehnung ihres Asylantrags ist rechtsstaatlich festgestellt, dass sie Deutschland wieder verlassen müssen. Sofern die Betroffenen innerhalb der ihnen gesetzten Frist ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, muss diese im Wege der Abschiebung durchgesetzt werden. Gleichzeitig müssen die Anreize für die freiwillige Rückkehr abgelehnter Asylbewerber durch Ausweitung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für die freiwillige Rückkehr erheblich erhöht werden. Mitnahme- und Pulleffekte sind dabei auszuschließen.
2. Die Länder begrüßen, dass der Bund in den vergangenen Monaten mit einer Reihe von Rechtsänderungen praktische Hindernisse, die Rückführungen entgegenstehen können, reduziert hat.
3. Diesen Schritten müssen jedoch weitere Maßnahmen folgen, insbesondere mit Blick auf die folgenden Problemstellungen:

- a) Die fehlende Kooperationsbereitschaft bis hin zur Totalverweigerung einiger Herkunftsstaaten bei der Ausstellung von Pässen und Passersatzpapieren darf nicht weiter hingenommen werden. Dieses zentrale Problem bei der Rückführung abgelehnter Asylbewerber können die Länder nicht in eigener Zuständigkeit lösen. Um die Zahl der Abschiebungen deutlich zu erhöhen, müssen daher die Bundesregierung und alle zuständigen Bundesministerien im diplomatischen Verkehr mit den Herkunftsstaaten konsequenter als bisher deutsche Rückführungsinteressen durchsetzen.
- b) Zusammen mit der EU-Kommission und anderen EU-Mitgliedstaaten muss systematisch die Akzeptanz des EU-Laissez-Passer in den Herkunftsstaaten durchgesetzt werden.
- c) Das Dublin-Verfahren muss schnellstmöglich wieder ertüchtigt werden. Die Zahl der erfolgreichen Überstellungen ist bislang viel zu gering. Ziel muss sein, dass jedem stattgegebenen Übernahmesuchen grundsätzlich auch eine erfolgreiche Überstellung folgt. Gefordert sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge muss auch im Bereich der für das Dublin-Verfahren zuständigen Referate mit dem notwendigen Personal ausgestattet werden.
 - Die bisherige komplexe Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bei der Bearbeitung von Dublin-Verfahren muss vereinfacht werden. Dabei ist zu prüfen, wie das Dublin-Verfahren vollständig in die Bundeszuständigkeit übernommen werden kann. Etwaige gesetzgeberische und organisatorische Anpassungen müssen zeitnah geprüft und umgesetzt werden.
- d) Die Länder fordern zudem vom Bund, sich bei der konkreten Durchführung von Rückführungsmaßnahmen mehr zu engagieren. So muss der Bund bei der Organisation von länderübergreifenden Sammelabschiebungen stärker als bislang unterstützend tätig werden. Dabei ist insbesondere gegenüber den Herkunftsstaaten auf eine größere Kooperationsbereitschaft hinzuwirken.

Protokollerklärung des Freistaats Thüringen:

Thüringen weist darauf hin, dass es einer Altfallregelung für die Menschen, die sich schon seit Jahren in Deutschland befinden, bedarf.

Thüringen sieht die neu etablierte Praxis des BAMF, syrischen Flüchtlingen in der Regel nur subsidiären Schutzstatus zuzusprechen, ausgesprochen kritisch. Diese Entscheidungspraxis hält in einer großen Zahl von Fällen der gerichtlichen Überprüfung nicht stand. Die Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist dadurch erheblich gestiegen. Weiterhin wird durch den schwachen Aufenthaltsstatus (Aufenthaltsge-nehmigung für ein Jahr, kein Anspruch auf Familiennachzug) die Möglichkeit zu ge-lingender Integration reduziert.

Die sogenannten Dublin-Verfahren können ein europäisches System der Flüchtlings-aufnahme und der europäischen Finanzierung der Integrationskosten nicht ersetzen. Das Dublin-Verfahren setzt auf die Zufälligkeit der Reisewege der Flüchtlinge und kann keine solidarische Verteilung innerhalb der EU herstellen.

<p style="text-align: center;">Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock</p>
--

Ergebnisprotokoll

TOP 2 Asyl- und Flüchtlingspolitik; Integration

**TOP 2.2 Standards und Kosten für UmA im Rahmen der Kinder- und
Jugendhilfe**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, im Dialog mit den Ländern rechtliche Regelungen für die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erarbeiten. Hierbei sollen die Steuerungsmöglichkeiten verbessert und die Kostendynamik begrenzt werden. Dabei soll auch die Leistungsart „Jugendwohnen“ bei den Vorschriften zur Jugendsozialarbeit nunmehr explizit beschrieben werden.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt:

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt setzen sich für eine stärkere Steuerungsmöglichkeit der Länder bei den Kosten der Jugendhilfe ein. Insbesondere sollte Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, Landesrahmenverträge mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern zur Finanzierung von Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge abzuschließen. Dabei sollen die Vereinbarungen der örtlichen Träger diesen Rahmenvereinbarungen entsprechen.

Als weitere Steuerungsmöglichkeit hinsichtlich der Kosten setzen sich die protokoll-
erklärenden Länder für den Vorrang von Angeboten der Jugendsozialarbeit (ein-
schließlich Jugendwohnen) und der Unterbringung in Gast- und Pflegefamilien ein.

Zudem ist gesetzlich sicherzustellen, dass sich die Leistungen der Kinder- und Ju-
gendhilfe im Regelfall auf die Versorgung von Minderjährigen konzentrieren.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

Ergebnisprotokoll

TOP 2 Asyl- und Flüchtlingspolitik; Integration

**TOP 2.3 Umsetzung des Belastungsausgleichs gemäß Beschluss vom
24.09.2015**

Das Thema wurde abgesetzt.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

Ergebnisprotokoll

TOP 2 Asyl- und Flüchtlingspolitik; Integration

TOP 2.4 Kostenerstattung für Altfälle (UmA) bis zum 31.10.2015

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen, dass bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen gemäß § 89d SGB VIII (Altfall-Regelung) die von der Jugend- und Familienministerkonferenz mit Umlaufbeschluss 5/2016 vom 17.10.2016 vorgeschlagene Verfahrensweise zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in den Ländern angewendet wird.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

Ergebnisprotokoll

TOP 3 Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Das Thema wurde erörtert.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

Ergebnisprotokoll

TOP 4 Hochwasserschutz

TOP 4.1 Stand der Hilfen aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe“

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den Bericht der Finanzministerkonferenz über den Umsetzungsstand der Hochwasserhilfen aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe“ zur Kenntnis.

2. Sie bitten die Finanzministerkonferenz, zur Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2017 eine weitere Aktualisierung des Berichtes zum Umsetzungsstand vorzulegen.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

Ergebnisprotokoll

TOP 4 Hochwasserschutz

**TOP 4.2 Hochwasser durch Starkregenereignisse (Sturzfluten) im Mai/Juni
2016**

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 17. Juni 2016 zur Kenntnis.

2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Umweltministerkonferenz, zur Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 2017 einen Bericht vorzulegen, in dem die Ergebnisse der unterschiedlichen Aktivitäten sowie eventuelle Veränderungen bei den GAK-Mitteln zusammengestellt werden.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

Ergebnisprotokoll

TOP 5 Glücksspiel

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen dem vorliegenden Staatsvertrag (Stand 11. Juli 2016) mit den Maßgaben zu,
 - dass Artikel 2 Abs. 1 lautet: „Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2017...“ und
 - dass Artikel 2 Abs. 4 lautet: „Der Glücksspielstaatsvertrag kann vom Land Hessen zum 31. Dezember 2019 außerordentlich gekündigt werden, wenn die Verhandlungen (...) nicht mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages bis zum 30. Juni 2019 abgeschlossen sind.“

2. Die bisher in der Zuständigkeit des Landes Hessen liegenden Aufgaben werden mit Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages auf andere Länder übertragen. Dabei handelt es sich um folgende Aufgaben:
 - a) § 4 d Abs. 1 (Konzessionsabgabe)
 - b) § 9 a Abs. 2 Nr. 3 (Konzessionserteilungen nach ländereinheitlichem Verfahren, Interneterlaubnisse für Pferdewetten)
 - c) § 9 a Abs. 7 S. 1 (Führung der gemeinsamen Geschäftsstelle des Glücksspielkollegiums)
 - d) § 23 Abs. 1 S. 1 (Sperrdatei)

Die Chefin und die Chefs der Staats- und Senatskanzleien werden gebeten, bis zur CdS-Konferenz am 17.11.2016 hierzu einen Vorschlag zu machen.

3. Dem Land Hessen wird ein Sonderkündigungsrecht zwei Jahre nach Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages eingeräumt, wenn die Verhandlungen über das Thema Internetglücksspiel und die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts nicht innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten mit einer Zustimmung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder abgeschlossen sind.
4. Eine Entscheidung im Glücksspielkollegium kann nicht gegen das Land getroffen werden, das länderübergreifend für die Aufgabe zuständig ist.
5. Die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden werden gebeten näher zu prüfen und der Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien 2017 zu berichten, wie der Vollzug gegenüber illegalen Online-Glücksspielangeboten (insbesondere illegalen Lotterieberbietungen, Sportwettenangeboten, Online-Casinoangeboten) kurz- und mittelfristig nachhaltig verbessert werden kann und inwieweit perspektivisch die Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur weiteren Stärkung des Vollzugs in diesen Bereichen beitragen kann.
6. Die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden werden gebeten, bei der Evaluierung des Glücksspielstaatsvertrages (§ 32 GlüStV) auch
 - die Vereinfachung der Identifizierung und Authentifizierung der Spieler im Internet
 - den Ersatz des monatlichen Einsatzlimits im Internet von 1.000 EUR durch ein Verlustlimit von 1.000 EUR und
 - die Nutzung der bundesweiten Sperrdatei bei weiteren Glücksspielen

zu prüfen und hierüber der Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien 2017 zu berichten.

7. Darüber hinaus werden die obersten Glücksspielaufsichtsbehörden gebeten, die aktuelle tatsächliche Entwicklung im Bereich von Online-Casinoangeboten zu ana-

lysieren und unter Berücksichtigung der Erfahrungen in anderen europäischen Ländern zu prüfen, welche regulatorischen Maßnahmen dazu beitragen könnten, die Ziele des Glücksspielstaatsvertrages in diesem Bereich besser zu erreichen und hierüber der Konferenz der Chefin und Chefs der Staats- und Senatskanzleien 2017 zu berichten.

8. Sie beauftragen das Land Sachsen-Anhalt, gegenüber der EU-Kommission die Notifizierung des Vertragsentwurfs einzuleiten.
9. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen in Aussicht, nach Abschluss der Notifizierung und den ggf. notwendigen Vorunterrichtungen der Landesparlamente, den zweiten Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland zu unterzeichnen.

Protokollerklärung des Landes Hessen:

Aus Sicht des Landes Hessen ist das Thema Anwendung und Auslegung der Werbe-richtlinie noch nicht angemessen gelöst.

**Jahreskonferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
vom 26. bis 28. Oktober 2016 in Rostock**

Ergebnisprotokoll

TOP 6 Verschiedenes

**TOP 6.1 Standortauswahlprozess: „Einsetzung eines nationalen
Begleitremiums“ – hier: Besetzungsverfahren**

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verständigen sich über folgenden Wahlvorschlag zur Besetzung des Nationalen Begleitremiums nach dem Standortauswahlgesetz:

- Prof. Dr. Klaus Töpfer (u.a. ehemaliger Bundesumweltminister)
- Prof. Dr. Armin Grunwald (Leiter des Büros für Technikfolgen-Abschätzung
beim Deutschen Bundestag, TAB – sowie
ehemaliges Mitglied der Endlagerkommission)
- Prof. Dr. Kai Niebert (Präsident des Deutschen Naturschutzrings,
Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und
Umweltschutzverbände)
- Dr. Monika Müller (Studienleiterin bei der Evangelischen Akademie
Loccum)
- Prof. Dr. Miranda Schreurs (Leiterin des Forschungszentrums für
Umweltfragen an der Freien Universität Berlin –
sowie Mitglied im Sachverständigenrat für
Umweltfragen)
- Klaus Brunsmeier (stellv. Vorsitzender des BUND – sowie
ehemaliges Mitglied der Endlagerkommission)

2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder gehen davon aus, dass in dem gleichlautenden Wahlvorschlag von Bundestag und Bundesrat auch festgestellt wird, dass die Erweiterung des Gremiums nach Evaluierung des Standortauswahlgesetzes gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 entsprechend den Empfehlungen des Abschlussberichtes der Kommission „Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe“ (BT-Drs. 18/9100, Abschn. 4.2.3) erfolgt. Ebenso ist festzuhalten, dass der Wahlvorschlag zur Erweiterung des Gremiums vom Bundesrat unterbreitet wird.
3. Das Vorsitzland wird gebeten, einen entsprechenden Wahlvorschlag zur Sitzung des Bundesrates am 25.11.2016 mit dem Ziel der sofortigen Sachentscheidung einzubringen.
4. Darüber hinaus sind sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder einig, dass folgende Vertreter bei der Erweiterung des Gremiums Berücksichtigung finden werden:
 - Dipl. Ing. Beate Kallenbach-Herbert (Bereichsleiterin für Nukleartechnik und Anlagensicherheit beim Öko-Institut Darmstadt)
 - Prof. em. Dr. Michael Succow (Professor für Geobotanik und Landschaftsökologie an der Universität Greifswald; Träger des Right Livelihood Award)
 - Prof. Dr.-Ing- Wolfram Kudla (Institut für Bergbau und Spezialtiefbau der TU Bergakademie Freiberg – sowie ehemaliges Mitglied der Endlagerkommission).

Anlage zu TOP 1.1

**Zwanzigster Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Stand: 28.10.2016

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. bis 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

§ 11 c Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „Deutschlandradio“ durch das Wort „Deutschlandfunk“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „DRadio Wissen“ durch die Wörter „Deutschlandfunk Nova“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Beim Ersten Abschnitt wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- b) In § 2 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- c) In § 4 wird das Wort „Programmerstellung“ durch die Wörter „Erstellung von Audioproduktionen“ ersetzt.
- d) Beim Zweiten Abschnitt wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- e) In § 6 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- f) In § 8 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- g) Es wird folgender neuer § 19 a eingefügt:
„§19 a Allgemeine Bestimmungen“.
- h) In § 35 werden die Wörter „In-Kraft-treten“ durch das Wort „Übergangsbestimmungen“ ersetzt.

2. In der Überschrift des Ersten Abschnitts wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „programm- und produktionsgerecht“ durch die Wörter „angebots- und produktionsgerecht“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Angebote“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Deutschlandradio“ durch das Wort „Deutschlandfunk“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „DRadio Wissen“ durch die Wörter „Deutschlandfunk Nova“ und die Wörter „dem Deutschlandradio“ durch die Wörter „der Körperschaft“ ersetzt.
 - cc) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Das Programm nach Satz 1 Nr. 1 kann bei digitaler Übertragung für Liveübertragungen aus dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder den Landtagen, von Diskussionsrunden, Reden, Festakten und Preisverleihungen sowie von ähnlichen, für den Hörfunk geeigneten Sendungen der Mitglieder der Körperschaft zeitweise in angemessenem Umfang auseinandergeschaltet werden. Die Körperschaft bietet Telemedien nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages an.“
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
5. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „beide“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Erstellung von Audioproduktionen, Verwertung“.
 - b) In Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Wörter „Hörfunkproduktionen“ durch die Wörter „Audioproduktionen“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „programmlich“ durch die Wörter „zur Erfüllung des Auftrags“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf den administrativen und technischen Bereich.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den neuen Sätzen 5 und 6.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Programme und“ gestrichen.
8. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
9. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Gestaltung der Angebote“.
 - b) In Absatz 1, Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angeboten“ und in Satz 2 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Körperschaft hat in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen in den Angeboten der Körperschaft darzustellen. Die Angebote sollen dabei auch die Zusammengehörigkeit im vereinigten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in

Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“

10. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Berichterstattung

Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zu Berichterstattung, Informationssendungen und Meinungsumfragen finden Anwendung.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Unzulässige Angebote, Jugendschutz“.

b) Die Wörter „das Deutschlandradio“ werden durch die Wörter „die Körperschaft“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch Hörfunk“ gestrichen und das Wort „von“ durch die Wörter „im Angebot“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Sendung“ durch die Wörter „des Angebots“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gegendarstellung muss das beanstandete Angebot und die Tatsachenbehauptung bezeichnen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebotes verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Im Hörfunk muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht

möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“

13. In § 10 werden nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „in den Hörfunkprogrammen“ eingefügt.
14. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „in den Hörfunkprogrammen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sendezeiten“ die Wörter „in den Hörfunkprogrammen“ eingefügt.
15. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer die Sendung eines Beitrages veranlasst oder zugelassen hat oder Angebote in Telemedien zur Nutzung bereitstellt, trägt für den jeweiligen Inhalt und die jeweilige Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Staatsvertrages die Verantwortung.“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beitrages“ die Wörter „oder Angebots-
teiles“ eingefügt.
16. In § 13 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
17. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit die Körperschaft Telemedien anbietet oder Radiotext veranstaltet, stellt sie in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Wer glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann von der Körperschaft Einsicht in die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen und hiervon auf eigene Kosten von der Körperschaft Mehrfertigungen herstellen lassen. Die Glaubhaftmachung in Textform ist ausreichend.“

18. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum Programm“ durch die Wörter „zu den Angeboten“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für deren Bescheidung Textform.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

19. In § 17 Abs. 3 Nummer 1 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

20. Es wird folgender neuer § 19 a eingefügt:

„§19 a Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates sind Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Hörfunkrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Hörfunkrat und im Verwaltungsrat ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören.

(3) Dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes,

2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes,

3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,

4. Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,

5. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,

6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Hörfunkrat und Verwaltungsrat nicht entgegen.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Mitglieder des Hörfunkrates nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(4) Dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen der Körperschaft oder ihrer Mitglieder,

2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen stehen, an dem die Körperschaft beteiligt ist, oder zu einem mit einem solchen Unternehmen verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes),

3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,

4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten oder den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,

5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 4.

(5) Der in Absatz 3 Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den

Hörfunkrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Für den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. Das Nähere regelt die Satzung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.“

21. In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt und nach dem Wort „Intendanten“ werden die Wörter „in Fragen zur Gestaltung der Angebote“ eingefügt.
22. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21

Zusammensetzung des Hörfunkrates

(1) Der Hörfunkrat besteht aus fünfundvierzig Mitgliedern, nämlich

1. je einem Vertreter von dreizehn der vertragsschließenden Länder, für die kein Entsendungsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 für den Verwaltungsrat besteht,
2. zwei Vertretern des Bundes, die von der Bundesregierung entsandt werden,
3. einem Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland,
4. einem Vertreter der Katholischen Kirche in Deutschland,
5. einem Vertreter des Zentralrats der Juden in Deutschland,
6. einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
7. einem Vertreter der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände,
8. einem Vertreter des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrates,
9. einem Vertreter von eco – Verband der Internetwirtschaft e.V.,
10. einem Vertreter des Lesben- und Schwulenverbandes e.V.,
11. einem Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
12. einem Vertreter der Kulturpolitischen Gesellschaft e.V.,

13. einem Vertreter des Deutschen Museumsbundes e.V.,
14. einem Vertreter des Deutschen Jugendherbergswerks e.V.,
15. einem Vertreter des Weissen Rings e.V.,
16. einem Vertreter des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e.V.,
17. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände,
18. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Bayern e.V.,
19. einem Vertreter des Landessportbundes Berlin e.V.,
20. einem Vertreter der Handwerkskammern von Brandenburg,
21. einem Vertreter des Sozialverbandes Deutschland e.V., Landesverband Bremen,
22. einem Vertreter der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V., Landesbezirk Hamburg,
23. einem Vertreter des Deutschen Mieterbundes, Landesverband Hessen e.V.,
24. einem Vertreter eines Landesverbandes der Freien Berufe, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.,
25. einem Vertreter des Landesmusikrates Niedersachsen e.V.,
26. einem Vertreter des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen,
27. für jeweils eine Amtsperiode einem Vertreter von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V. – Landesbezirk Rheinland-Pfalz – aus dem Fachbereich Medien oder einem Vertreter des Deutschen Journalistenverbandes/Landesverband Rheinland-Pfalz,
28. einem Vertreter der Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.,
29. einem Vertreter des VOS – Vereinigung der Opfer des Stalinismus, Landesverband Sachsen e.V.,
30. einem Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes – Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.,

31. einem Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein,

32. einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern von Thüringen.

Das Entsendungsrecht eines Landes nach Satz 1 Nr. 1 erlischt mit der Zuweisung eines Entsendungsrechts desselben Landes für den Verwaltungsrat nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Entsendungsrechts nach § 24 Abs. 2 Satz 2.

(2) Jeweils ein Mitglied des Personalrates am Sitz in Köln und in Berlin nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil. Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. Die Personalratsmitglieder können zu Fragen, die nicht den Bereich der Angebotsgestaltung betreffen, gehört werden.

(3) Die Vertreter der entsendungsberechtigten Länder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden von den jeweiligen Landesregierungen und die Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 32 von den Verbänden und Organisationen entsandt. Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(4) Bei der Entsendung der Vertreter sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 sind eine Frau und ein Mann zu entsenden. In den anderen Fällen muss bei der Entsendung eines neuen Mitgliedes einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen.

(5) Der amtierende Vorsitzende des Hörfunkrates stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Staatsvertrag ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Hörfunkrat bekannt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen von Absatz 4, 6, 7 und § 19 a Abs. 3 bis 5 erforderlich sind.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Hörfunkrates beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitgliedes geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(7) Die Mitgliedschaft im Hörfunkrat erlischt durch

1. Niederlegung des Amtes,

2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
4. Eintritt des Todes,
5. Eintritt eines der in §19 a Abs. 3 und 4 genannten Ausschlussgründe,
6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19 a Abs. 1 Satz 3 oder
7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.

Die Mitgliedschaft des Vertreters eines entsendungsberechtigten Landes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erlischt zudem mit dem Wirksamwerden eines Entsendungsrechts desselben Landes für den Verwaltungsrat gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2. Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gibt der Vorsitzende des Hörfunkrates dem Hörfunkrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Satz 1 Nr. 6 und 7 entscheidet der Hörfunkrat. Bis zur Entscheidung nach Satz 4 behält das betroffene Mitglied seine Rechte und Pflichten, es sei denn, der Hörfunkrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, dass der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Hörfunkrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 4 und 5 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.

(8) Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung nach Absatz 5 und Abberufung nach Absatz 7 Satz 1 Nr. 7 regelt die Satzung. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung.

(9) Die Länder überprüfen die Zusammensetzung des Hörfunkrates nach Absatz 1 rechtzeitig vor Ablauf jeder zweiten Amtsperiode.“

23. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 darf in den Ausschüssen des Hörfunkrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen.“

Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse.“

b) Es werden folgende neue Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Hörfunkrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hörfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der nach Absatz 2 Satz 2 gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(6) Die Zusammensetzung des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse nach Absatz 2 Satz 2 ist zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Hörfunkrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Hörfunkrates sowie seiner vorberatenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten der Körperschaft zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt der Körperschaft ist ausreichend. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Der Hörfunkrat hält auf Wunsch von mindestens sieben seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.“

24. § 23 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Verwaltungsrat beschließt mit Zustimmung des Hörfunkrates die Satzung der Körperschaft.“

25. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, nämlich

1. je einem Vertreter von drei der vertragsschließenden Länder,
2. einem Vertreter des Bundes, der von der Bundesregierung entsandt wird,
3. drei Vertretern der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, die von deren Intendanten entsandt werden,
4. drei Vertretern des ZDF, die vom Intendanten des ZDF entsandt werden,
5. zwei Sachverständigen, die vom Hörfunkrat gewählt werden; ein Sachverständiger muss dabei Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftsprüfung oder Betriebswirtschaft, der andere Sachverständige Kenntnisse in den Bereichen Rundfunkrecht, Medienwirtschaft oder Medienwissenschaft aufweisen; sie müssen über mindestens fünfjährige Berufserfahrung in ihrem jeweiligen Bereich verfügen; das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die entsendungsberechtigten Länder nach Absatz 1 Nr. 1 werden durch die Ministerpräsidenten einstimmig bestimmt und durch den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz gegenüber den Vorsitzenden von Hörfunk- und Verwaltungsrat benannt. Das Entsendungsrecht wird zu Beginn der Amtsperiode, für die es erteilt wird, im Übrigen mit Zugang der Entscheidung nach Satz 1 bei den Vorsitzenden von Hörfunk- und Verwaltungsrat wirksam. Die Vertreter der entsendungsberechtigten Länder werden von den jeweiligen Landesregierungen entsandt.

(3) Jeweils ein Mitglied des Personalrats am Sitz in Köln und in Berlin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. Die Personalratsmitglieder können zu Personalangelegenheiten gehört werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre; § 21 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(5) Solange und soweit von dem Recht der Entsendung kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(6) Bei der Entsendung der Vertreter sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 müssen bei der Entsendung eines neuen Mitgliedes einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 müssen jeweils mindestens eine Frau und ein Mann entsandt werden.

Im Fall des Absatzes 1 Nr. 5 soll ein Mitglied eine Frau und ein Mitglied ein Mann sein.“

26. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann. Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.“

b) In Absatz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(6) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend. Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen. Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.“

27. In § 27 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

28. In § 30 a werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Körperschaft veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht. Satz 1 gilt insbesondere auch für:

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der

Körperschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,

4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,

5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Körperschaft oder ihrer Mitglieder gewährt worden sind, und

6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

(6) Die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen sind zu veröffentlichen.“

29. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Körperschaft sind das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der für die „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar, sofern in diesem Staatsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Intendant schafft mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die von der Körperschaft beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12 a des Tarifvertragsgesetzes eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Diese steht im regelmäßigen Austausch mit dem Intendanten. Näheres regelt ein Statut des Intendanten, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.“

30. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 54 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 1“ und in Satz 2 die Verweisung „§ 54 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 62 Abs. 5“ ersetzt.

31. § 35 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 35

Übergangsbestimmungen

(1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Hörfunkrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse bleiben vom Inkrafttreten des 20. Rundfunkänderungsstaatsvertrages bis zum Ablauf der am 1. Juli 2017 laufenden Amtsperioden von Hörfunkrat, Verwaltungsrat und ihren Ausschüssen unberührt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die am 1. Juli 2017 laufenden Amtsperioden des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates enden am 31. Dezember 2018.

(3) Die am 1. Juli 2017 laufenden Amtsperioden des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates gelten als erste im Sinne von § 19 a Abs. 2 Satz 2.“

Artikel 3

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 71,7068 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,3792 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,9140 vom Hundert.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „171,11 Mio Euro“ durch die Angabe „180,84 Mio Euro“ ersetzt.

Artikel 4
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 3 Nr. 1 am 1. September 2017 in Kraft. Artikel 3 Nr. 1 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. August 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.